

Fachbeitrag zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Vorentwurf frühzeitige Beteiligung

Auftraggeber:

Gemeinde Munderkingen
Marktstraße 1
89597 Munderkingen

Anerkannt:
Munderkingen, den 27.06.2024

.....
Bürgermeister Thomas Schelkle



Zeeb & Partner
NATUR . RAUM . MENSCH

Lehrer Straße 3
89081 Ulm

Aufgestellt:
Ulm, den 27.06.2024

Regina Zeeb

.....
Regina Zeeb

Projektleitung: Regina Zeeb, Diplom-Geographin

Bearbeitung: Janina Emendörfer, Dipl. Geoökologin, Dirk Häckel, Dipl. Geoökologe



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 ANLASS	3
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
2. Vorhabensbeschreibung	4
2.1 UNTERSUCHUNGSRAUM	4
2.2 BESCHREIBUNG DER BIOTOPSTRUKTUREN	4
2.3 BESCHREIBUNG DER WIRKUNGEN DES VORHABENS	6
3. Methodisches Vorgehen	7
3.1 VOGELKARTIERUNG	7
3.2 FLEDERMAUSKARTIERUNG	9
3.3 ZAUNEIDECHSENKARTIERUNG	10
3.4 VORPRÜFUNG UND PROJEKTSPEZIFISCHE ABSCHICHTUNG	11
3.5 WEITERGEHENDE PRÜFSCHRITTE DER SAP	12
4. Ergebnisse der Abschichtung	12
5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen	13
5.1 BAUMHÖHLENKARTIERUNG	13
5.2 VÖGEL	13
5.3 FLEDERMÄUSE	18
5.4 ZAUNEIDECHSE <i>IN BEARBEITUNG</i>	21
6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL	21
6.1 VÖGEL	23
6.2 ZAUNEIDECHSE	23
6.3 FLEDERMÄUSE	24
7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens	25
7.1 VÖGEL	25
7.2 ZAUNEIDECHSE	26
7.3 FLEDERMÄUSE	27
8. Literatur	28

Anlagen:

ANLAGE 1: Abschichtungstabelle

ANLAGE 2: Phänologietabelle

ANLAGE 3: Vogelkartierung M 1:3.000

ANLAGE 4: Fledermauskartierung M 1:4.000

ANLAGE 5: Formblätter Zauneidechse, Feldsperling, Klappergrasmücke und Wachtel



1. Einleitung

1.1 Anlass

Die Stadt Munderkingen möchte im Osten des Ortsgebiets eine Erweiterung des bestehenden Wohngebiets „Feiler II“ vornehmen. Es ist geplant, weitere Wohnflächen im Umfang von ca. 7,7 ha auszuweisen. Hierzu soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Zur Überprüfung des Vorhabens im Hinblick auf den Artenschutz wurde vorliegender Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.



Abbildung 1: Lage des Vorhabens



1.2 Rechtliche Grundlagen

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Nachstellung, Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 8 BNatSchG erfüllt sein.

2. Vorhabensbeschreibung

2.1 Untersuchungsraum

Der im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtete Untersuchungsraum beträgt bei den Fledermäusen zwischen 100 und 300 m um das geplante Baugebiet, wobei der Untersuchungsraum in Richtung freier Landschaft größer gefasst ist als in Richtung der bestehenden Bebauung. Für die Vögel wurde der Untersuchungsraum bis zur umgebenden Bebauung bzw. bis zu 50 m ins Offenland ausgedehnt.

2.2 Beschreibung der Biotopstrukturen

Das Plangebiet wird größtenteils intensiv als Acker genutzt. Im südlichen Bereich sind die Ackerflächen terrassiert. Zwischen den Terrassen befinden sich Feldgehölze und stellenweise Altgarsfluren. Des Weiteren verlaufen zwei Graswege durch das Vorhabengebiet. Im Nordwesten und Westen grenzt das Gebiet an ein bestehendes Wohngebiet. Innerhalb der Vorhabenfläche



befinden sich im Süden sowie im Westen jeweils Streuobstwiesen. Im Norden grenzt eine weitere Streuobstwiese an die Vorhabenfläche an.

Größtenteils ist das Vorhabengebiet von weiteren Ackerflächen umgeben, wobei die südlichen Ackerflächen ebenfalls terrassiert und durch Feldgehölze bzw. Altgrasfluren voneinander getrennt sind. Die Feldgehölze der terrassierten Ackerflächen innerhalb sowie außerhalb des Plangebiets sind gemäß BNatSchG mit der Biotopnummer 177234257443 und unter dem Namen „Hecken im Gewinn Alter Galgen O Munderkingen“ als Feldhecken und Feldgehölze geschützt und umfassen insgesamt ca. 0,6 ha. Im Südwesten der Vorhabenfläche befinden sich eine Gartenbrache sowie eine Grünlandfläche.

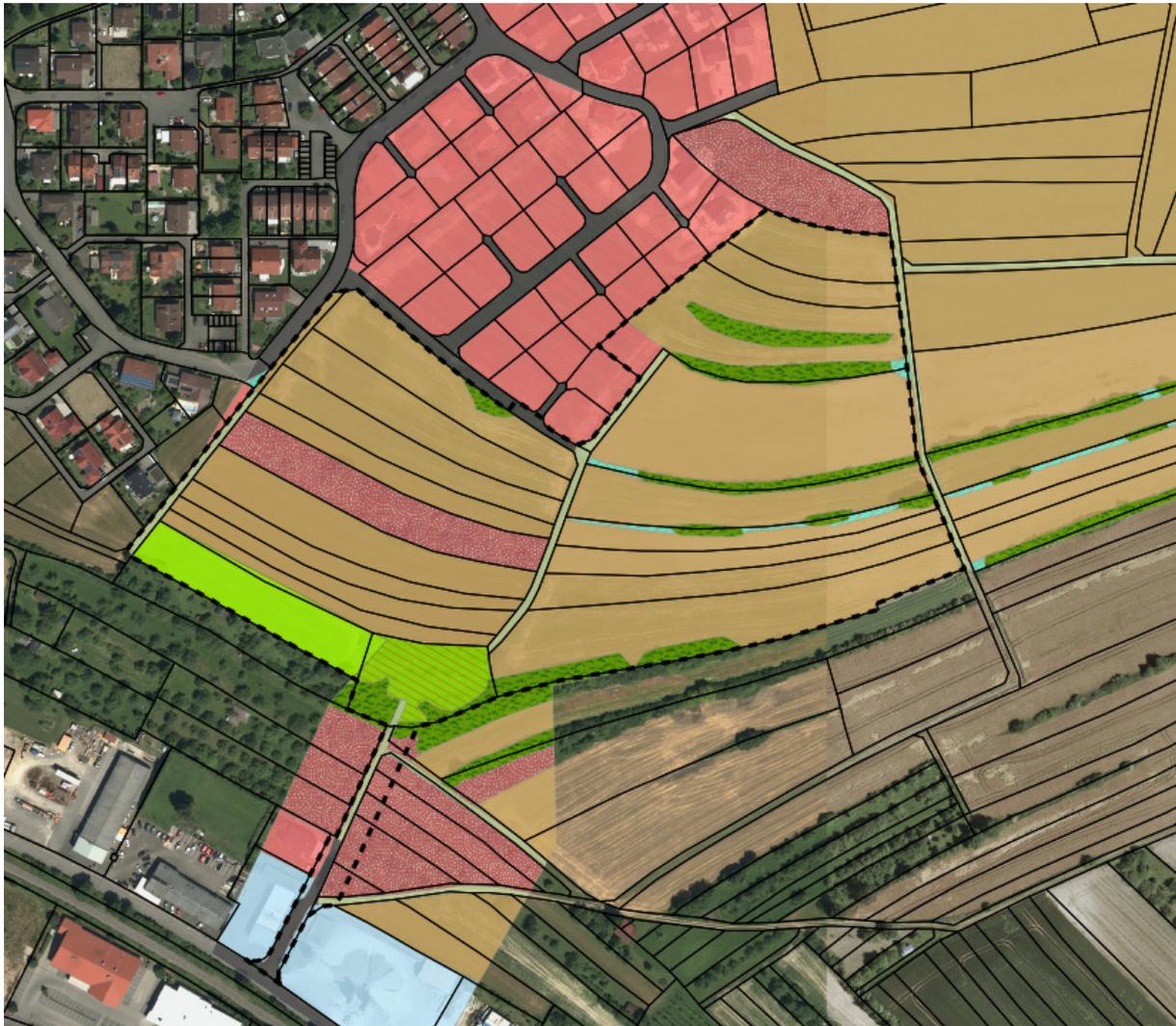


Abbildung 2: Bestandsplan vom Plangebiet, unmaßstäblich



2.3 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben können sich folgende Auswirkungen auf Lebensräume und Artbestände ergeben:

1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)

- Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
- Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
- Bodenverdichtung

2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben

- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch Bebauungs- und Verkehrsflächen
- Verlust von Lebensräumen
- Zerschneidung von Leitstrukturen



3. Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Alb-Donau-Kreises (UNB) wurden zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens auf der Basis einer Relevanzprüfung¹ Kartierungen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse sowie für die Zauneidechse durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet wurde tierartenspezifisch festgelegt und im Zuge der Kartierungen vor Ort angepasst.

3.1 Vogelkartierung

Für die Erhebung der Brutvogelvorkommen wurde die Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) angewendet. Die Kartierungen wurden von Dr. Werner Jans und teilweise Luis Ramos (2023) durchgeführt und erfolgten zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten und unter geeigneten Witterungsbedingungen. Während der Begehungen wurden alle Revier anzeigenden, akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel, die an die Untersuchungsfläche gebunden waren, punktgenau in eine Tageskarte eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in Südbeck et al. (2005) als Brutreviere interpretiert und als Modell-Revier kartografisch dargestellt. Einmalige Nachweise mit Revier anzeigenden Merkmalen wurden als Gesangsreviere interpretiert und dargestellt. Baumhöhlen wurden gezielt auf eine Belegung durch Brutvögel hin kontrolliert.

Gemäß der artspezifischen Empfehlungen wurden im Zeitraum April bis Juli 2021 sieben Begehungen zur Erfassung der im Gebiet aktiven Brutvogelarten durchgeführt. Ein zweiter Kartierungsdurchgang fand im Zeitraum Februar bis August 2022 statt: es wurden Eulen und Spechte nachkartiert sowie eine Überprüfung des Rotkopfwürger- Brutverdachts vorgenommen (letztes Brutvorkommen in Baden-Württemberg 2009). Die Art konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Allerdings wurde der Raubwürger angetroffen.

Auch im Jahr 2023 wurde mit 8 Begehungen erneut eine Überprüfung auf den Raubwürger durchgeführt. Die Kartierung wurde von Werner Jans und Luis Ramos durchgeführt. Das Regierungspräsidium Tübingen, die zuständigen ASP-Betreuer und die LUBW waren beratend mit einbezogen. Hierbei wurden bei allen Begehungen neben dem eigentlichen Umgriffsraum auch die vorab abgestimmten Untersuchungsräume im Suchraumradius 1.000 m und 2.000 m begangen und überprüft. Im Umgriffsraum erfolgte eine Begehung zu Fuß. In dem gesamten weiteren Untersuchungsraum wurden die potentiellen Bereiche mit dem Auto erreicht und dort zu Fuß

¹ LUBW: Informationssystem Ziel-Arten-Konzept, abrufbar unter: <https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/index.php?loc=1>



kurze Begehungen durchgeführt. Hierbei wurde nicht nur ein Fernglas (10fach, Leica) verwendet, sondern auch mit einem Spektiv (Leica) die Fläche durchsucht.

Im Umgriffsgebiet und den Suchraum-Flächen mit potentiellen Strukturen für den Raubwürger (Hecken, Einzelbäume, Streuobstwiesen usw., aber auch offene Landschaft mit Strommasten usw.) wurde ausreichend Zeit genutzt, um in Ruhe die Landschaftselemente ausführlich überprüfen zu können.

Auf Empfehlung des Regierungspräsidiums (Höhere Naturschutzbehörde) und der LUBW wurde in 2024 nochmals eine Kartierung des Raubwürgervorkommens durchgeführt.

Die Kartiertermine sind in unten stehender Tabelle aufgeführt (Tab. 1-4).

Tabelle 1: Erfassungstermine und Bedingungen der Brutvogelkartierungen 2021

Datum	Uhrzeit	Bedingungen
24.04.2021	08:00 – 12:00 Uhr	6-12°C, sonnig, schwacher O-Wind
11.05.2021	10:00 – 14:00 Uhr	12°C, sonnig->bewölkt->Regen, mittlerer W-Wind
23.05.2021	17:00 – 22:00 Uhr	16°C, sonnig, Bewölkung 2/8, leichter W-Wind
01.06.2021	06:00 – 11:00 Uhr	8-16°C, sonnig, schwacher bis böiger O-Wind
22.06.2022	05:30 – 10:30 Uhr	17-23°C, bewölkt->sonnig, schwacher O-Wind
05.07.2021	15:00 – 19:00 Uhr	18-21°C, bewölkt, dann sonnig
21.07.2021	18:00 – 22:30 Uhr	28-19°C, sonnig, schwül, schwacher NO-Wind

Tabelle 2: Erfassungstermine und Bedingungen der Brutvogelkartierungen 2022

Datum	Uhrzeit	Bedingungen
13.02.2022	18:00 – 20:00 Uhr	4-2°C, sonnig, leichter W-Wind
19.02.2022	19:00 – 21:00 Uhr	6-5°C, sonnig, schwacher W-Wind
28.02.2022	19:00 – 21:00 Uhr	3-0°C, sonnig, NO-Wind
09.03.2022	06:00 – 09:00 Uhr	-5 bis -2°C, sonnig, windstill
28.04.2022	06:30 – 08:00 Uhr	4-6°C, sonnig, NW-Wind
26.05.2022	05:30 – 09:00 Uhr	12-18°C, sonnig böiger W-Wind, später Bewölkung 4/8
20.06.2022	05:30 – 07:30	20°C, sonnig, NO-Wind



Datum	Uhrzeit	Bedingungen
12.08.2022	06:00 – 07:00	13-16°C, sonnig, frischer W-Wind

Tabelle 3: Erfassungstermine und Bedingungen der Brutvogelkartierungen 2023 durch W. Jans und L. Ramos

Datum	Uhrzeit	Bedingungen
13.03.2023	18:00 – 20:00 Uhr	18-13°C, teils sonnig (20%), SW-Wind, teils böig, + L. Ramos
05.04.2023	07:00 – 11:00 Uhr	0-6°C, sonnig, fast windstill
14.04.2023	07:00 – 09:00 Uhr	13°C, trocken, bewölkt, 2/8 – 4/8, Vornacht Regen, L. Ramos alleine
18.04.2023	06:00 – 10:00 Uhr	5-8°C, bewölkt, leichter bis mittlerer NO-Wind
03.05.2023	06:30 – 09:30 Uhr	6-10°C, überwiegend bewölkt, leichter W-Wind
10.05.2023	09:15 – 12:15 Uhr	12°C, bewölkt, leichter W-Wind + Luis Ramos
20.05.2023	06:00 – 12:00 Uhr	10-15°C, sonnig, leichter NO-Wind
06.06.2023	05:30 – 09:30	9-15°C, sonnig, leichter NO-Wind

Tabelle 4: Erfassungstermine und Bedingungen der Brutvogelkartierungen 2024 durch W. Jans
In Bearbeitung

3.2 Fledermauskartierung

Das Untersuchungsgebiet wurde über den Zeitraum von Ende Mai bis Mitte August 2021 mit fünf Begängen jeweils ca. zwei Stunden mit dem Ultraschall-Detektor auf dort vorkommende Fledermausarten zu Fuß kartiert. Darüber hinaus wurden zusätzlich zwei stationäre Erfassungsgeräte (in der Karte als HP = „Hangplatz“ bezeichnet) installiert, womit die Erfassung über die gesamten Dunkelheits- bzw. Dämmerungszeitraum bei zwei zumeist aufeinanderfolgenden Nächten hinaus gesichert wurde. Die Begehungen wurden von Gerold Herzig durchgeführt.

**Tabelle 4: Erfassungstermine und Bedingungen der Fledermauskartierungen**

Datum	Begehung	Bedingungen
23.05.2021	21:00–22:30	12°C, trocken, bewölkt, windstill
16.06.2021	21:30–23:00	14°C, trocken, bewölkt, windstill
27.06.2021	21:30–23:00	20°C, trocken, gewittrig, leichter Wind
21.07.2021	21:15–22:45	21°C, trocken, klar, windstill
14.08.2021	20:45–22:15	22°C, trocken, klar, windstill

Zur stationären automatisierten Erfassung der Fledermausaktivität und Artbestimmung wurden die Lautsignale der Tiere mit Fledermausdetektoren (Bat Logger A; Fa. Elekon-Schweiz) aufgezeichnet und entsprechend dauerhaft konserviert. Während der Geländebegehungen kam ein Bat Logger M; Fa. Elekon-Schweiz zum Einsatz. Die Fledermausrufe wurden anschließend einzeln mittels speziellem Computerprogramm (Bat Explorer) hinsichtlich der Artbestimmung und Erfassung des Artenspektrums analysiert.

Bei der Aufzeichnung der einzelnen Lautaufnahmen wurden weiterhin folgende Daten ermittelt: Ort (GPS), Datum, Uhrzeit und Temperatur.

Zur Beurteilung der erhaltenen Sonogramme/Oszillogramme wurden eigene Referenz-Lautanalysen sowie solche von Schober & Grimmberger (1987), Weid (1988) und 10-fach gedehnte Lautaufnahmen von Ahlén (1989), Schorr (1996) und Barataud (2000) herangezogen.

Im Vorfeld fand am 24.04.2021 eine Baumhöhlenkartierung statt. Hierzu wurde das USG in allen Bereichen mit Hilfe eines Fernglases nach geeigneten Baumhöhlen abgesucht.

3.3 Zauneidechsenkartierung

Die Erhebung von Zauneidechsen erfolgte im Zeitraum Mai bis August 2021 zu geeigneten Tages- und Jahreszeiten und bei günstiger Witterung. Dabei wurden geeignete Biotopstrukturen wie Feldwege, Wiesen und Böschungen mit Mauslöchern und nach Süden ausgerichtete Ränder von Feldgehölzen langsam abgeschritten (Sichtbeobachtung) und potenzielle Versteckmöglichkeiten kontrolliert. Die Zauneidechsenkartierung wurde von Dr. Werner Jans durchgeführt.

Die Begehungen zur Erfassung von Zauneidechsen wurden im Zeitraum vom 11. Mai bis zum 21.07. 2021 und zusätzlich am 12. August 2022 durchgeführt (Tab. 3).

**Tabelle 5:** Erfassungstermine und Bedingungen der Zauneidechsenkartierungen

Datum	Uhrzeit	Bedingungen
11.05.2021	14:00 – 15:00 Uhr	12°C, sonnig, mittlerer W-Wind
23.05.2021	16:00 – 17:00 Uhr	16°C, sonnig, Bewölkung 2/8, leichter W-Wind
01.06.2021	11:00 – 12:00 Uhr	16°C, sonnig, schwacher bis böhiger O-Wind
22.06.2021	10:30 – 12:00 Uhr	23°C, bewölkt->sonnig, schwacher O-Wind
05.07.2021	13:00 – 15:00 Uhr	21°C, bewölkt, dann sonnig
21.07.2021	17:00 – 18:00 Uhr	28°C, sonnig, schwül, schwacher NO-Wind
12.08.2022	07:00 – 08:00 Uhr	16°C, sonnig, frischer W-Wind

3.4 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen diejenigen Arten keiner saP unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (hier: Brutvogelatanten für Baden-Württemberg, Fledermausatlas, Amphibien- und Reptilienatlas, Artinformationen der LUBW und LfU) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können (vgl. Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).

Da für Baden-Württemberg bisher keine Hinweise zur Aufstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und hier insbesondere zur Vorgehensweise bei der „Abschichtung“ vorliegen, orientiert sich das methodische Vorgehen diesbezüglich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren². Demnach kann das zu prüfende Artenspektrum reduziert werden, wenn folgende Kriterien (auf Baden-Württemberg angepasst) zutreffen, also, wenn:

- die Art im Großnaturreaum entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingetragen ist,
- der Standort außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt,
- der Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt

² Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013



- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Felderhebungen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf der Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert.

3.5 Weitergehende Prüfschritte der saP

Folgende Schritte wurden bei der weitergehenden Prüfung der nach der Vorprüfung verbleibenden, potentiell betroffenen Arten durchgeführt:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG gegeben sind, falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist.

4. Ergebnisse der Abschichtung

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde die Artengruppe **Vögel, Fledermäuse** sowie die **Zauneidechse** kartiert.

Alle Arten der Artengruppen **Säugetiere ohne Fledermäuse, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen** konnten abgeschichtet werden, da sie für die Region nicht gemeldet bzw. im Vorhabengebiet und den angrenzenden Gewannen keine geeigneten Lebensräume für die betreffenden Arten vorhanden sind, siehe hierzu Anlage 1 Abschichtungstabelle.



5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

5.1 Baumhöhlenkartierung

Bei der Baumhöhlenkartierung wurden keine Rindenabplatzungen, Höhlen, Risse u.ä. an den Gehölzen im Geltungsbereich festgestellt.

5.2 Vögel

Insgesamt wurden während der Kartierungen 47 Vogelarten festgestellt, davon 29 Arten als Brutvögel. Weitere 18 Arten konnten als reine Nahrungsgäste bzw. Durchzieher angetroffen werden (vgl. Tabelle 3).

Das Gebiet weist eine reiche Brutvogelfauna auf. Die meisten der Brutvögel fanden sich in den Feldhecken und Obstwiesen sowohl innerhalb der Vorhabenfläche als auch in dessen Umfeld. Demnach handelt es sich beim Großteil der erfassten Arten um Gehölzbrüter. An bodenbrütenden Arten wurden lediglich Feldlerche und Wachtel festgestellt.



Tabelle 6: Bei den Kartierungen im USG nachgewiesene Brutvögel bzw. Nahrungsgäste / Durchzieher. Hellgrau hinterlegt: Brutvögel im USG mit Rote Liste Status in Deutschland oder Baden-Württemberg bzw. nach Artenschutzrecht streng geschützte Vogelarten. In Klammer Brutpaare außerhalb USG

Nr.	Deutscher Name	Wiss. Name	Status	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
Brutvögel						
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	1 BP (1 BP)			-
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	(3 BP)	-	-	-
3	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	(1 BP)	2	3	-
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1 BP (5 BP)	-	-	-
5	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	5 BP (6 BP)	-	-	-
6	Elster	<i>Pica pica</i>	1 BP (2 BP)	-	-	-
7	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	(3 BP)	3	3	-
8	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	2 BP (1 BP)	V	V	-
9	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1 BP (1 BP)	-	-	-
10	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	(1 BP)	3	-	-
11	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	2 BP	-	-	-
12	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	(5 BP)	V	V	-
13	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	1 BP (3 BP)	-	-	-
14	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	(1 BP)	-	-	-
15	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	1 BP (1 BP)	-	-	-
16	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	1 BP (1BP)	V	-	-
17	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	(1 BP)	-	-	-
18	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	(3 BP)	-	-	-



Nr.	Deutscher Name	Wiss. Name	Status	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
19	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	3 BP (3 BP)	-	-	-
20	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	2 BP (1 BP)	-	-	-
21	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	1 BP	-	-	-
22	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	2 BP	-	-	-
23	Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	(1 BP)	-	-	-
24	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	(4 BP)	-	3	-
25	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1 BP (4 BP)			-
26	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	(1 BP)	-	-	-
27	Wachtel (2022)	<i>Coturnix coturnix</i>	1 BP (1 BP)	V	V	-
28	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1 BP	-	-	-
29	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	3 BP (2 BP)	-	-	-
Nahrungsgäste und Durchzieher						
1	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		-	-	-
2	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		-	-	X
3	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		-	-	X
4	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		V	V	-
5	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		-	-	X
6	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		V	3	-
7	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		3	3	-
8	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		-	V	X
9	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		-	-	-
10	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		V	-	X
11	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>		-	V	X
12	Grauspecht (2022)	<i>Picus canus</i>		2	2	X
13	Kleinspecht (2022)	<i>Dryobates minor</i>		V	3	-
14	Schleiereule (2022)	<i>Tyto alba</i>		-	-	X



Nr.	Deutscher Name	Wiss. Name	Status	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
15	Waldkauz (2022)	<i>Strix aluco</i>		-	-	X
16	Rotkopfwürger (2021)	<i>Lanius senator</i>		1	1	X
17	Raubwürger (2022)	<i>Lanius excubitor</i>		1	1	X
18	Kranich (2022)	<i>Grus grus</i>		0	-	

Von den 29 festgestellten Brutvogelarten konnten 18 Arten als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte der saP identifiziert werden, da sie keinen Rote-Liste Status aufweisen bzw. nicht streng geschützt sind und für sie eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (siehe Kap. 5.1 sowie Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung). Auch die außerhalb der Vorhabenfläche brütenden Arten Feldlerche und Gelbspötter, die einen Rote Liste Status aufweisen, können aufgrund der großen Entfernung zur Vorhabenfläche abgeschichtet werden. Mit einem Abstand von > 200 m ist hier nicht von einer Störwirkung durch die geplante Bebauung auszugehen. Der Star brütete im Norden in ca. 20 m Entfernung nördlich des geplanten Baugebiets. Da es sich bei dieser Art um einen Vogel des Siedlungsraumes handelt, der auch in Gärten brütet, wenn er geeignete Nisthilfen oder Höhlen vorfindet, wird der Brutplatz auch mit Umsetzung der Planung erhalten bleiben.

Für die Nahrungsgäste entsteht durch die Inanspruchnahme der Acker- und Wiesenflächen, der Hecken und Streuobstbestände keine Beeinträchtigung, die zur Auslösung eines Verbotstatbestandes führen würde, da im Umfeld des Vorhabens zahlreiche Ausweichhabitate vorhanden sind und auch zum Teil geeignete Nahrungshabitate in die geplante Bebauung integriert werden (Pflanzgebote, Biotopverbundstrukturen und Erhalt der Streuobstwiese).

Um den Verbotstatbestand der Tötung für alle Brutvogelarten auszuschließen, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode dieser Arten stattfinden (siehe Kap. 7.1).

Danach verbleiben mit der Klappergrasmücke (1 BP), Feldsperling (1 BP) und Wachtel 2022 (1 BP) drei Brutvogelarten mit Rote-Liste Status in Baden-Württemberg, die den weiteren Prüfschritten der saP unterzogen werden. Die Angabe BP ohne Klammer bezieht sich auf die Brutpaaranzahl innerhalb der Vorhabenflächen. Die Lage ihrer Brutgebiete innerhalb des Untersuchungsgebietes ist in Anlage 2 dargestellt.

Einschub Rotkopf- und Raubwürger

Bei den Brutvogelerhebungen wurde im Jahr 2021 ein Rotkopfwürger innerhalb des Untersuchungsgebietes als Durchzügler erfasst. Da diese Art in Baden-Württemberg als ausgestorben gilt, wurde das Regierungspräsidium Tübingen zu diesem Fund einbezogen. Es wurde beschlossen, im Folgejahr weitere Erhebungen durchzuführen, um die Sichtung zu verifizieren. Der



Rotkopfwürger konnte nicht bestätigt werden. Im Jahr 2022 erfolgte die Beobachtung eines Raubwürgers durch Herr Jans im brutrelevanten Zeitraum April und Mai 2022 (Beobachtungen an 8 Terminen). Hierbei konnte kein zweites Individuum festgestellt werden.

Per Definition handelt es sich hierbei um A-Nachweis (Methodenstandards nach Südbeck et al): „Mögliches Brüten/Brutzeitfeststellung“. Genauer ein A1-Nachweis: Art während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt.

In Rücksprache mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde sowie den ASP-Gebietsbetreuern und der LUBW wurde vereinbart in 2023 weitere Erhebungen mit besonderem Augenmerk auf die Würger-Arten durchzuführen. Dabei wurde nicht nur der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dessen Umfeld untersucht, sondern auch im 1.000 und 2.000 Meterradius alle potenziell geeigneten Brut- und Nahrungshabitate zu überprüfen. Hierzu wurde ein zweiter Kartierer, Herr Luis Ramos mit eingesetzt.

Im Jahr 2021 wurde kein Raubwürger im Plangebiet beobachtet. Nach den Kartierungen im Plangebiet und im 2.000 m-Suchradius im Jahr 2023 durch Herrn Jans und Herrn Ramos wurden keine Raubwürger beobachtet. Auch im Jahr 2024 wurden keine der beiden Würgerarten angetroffen.

Sowohl der im Jahr 2021 festgestellt Rotkopfwürger, als auch der im Jahr 2022 festgestellte Raubwürger müssen als Einzelfund eingestuft werden, der in Munderkingen (Feiler-Hanglage) ein für ihn ansprechendes Habitat besetzt hatte, jedoch keine Artgenossin fand und deshalb den Standort aufgab.



5.3 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet (UG) wurden 9 Fledermaus-Arten erfasst, wobei die Zwergfledermaus mit Abstand die häufigste vorkommende Art war (vgl. Phänologietabelle Anlage 2).

Die anderen Arten wurden mit unterschiedlicher Häufigkeit im Untersuchungsgebiet erfasst, wobei die Rauhautfledermaus, sowie die Fransenfledermaus mit höherer Anzahl vorkamen. Die Aktivität ist insgesamt als „äußerst hoch“ zu bezeichnen (durchschnittlich 321 Rufe pro Aufnahmenacht) (vgl. Phänologietabelle in Anlage 2). Bei den Transektbegehungen war die Aktivität mit durchschnittlich 51 Rufen pro Aufnahmenacht „hoch“. Bei differenzierter Betrachtung der beiden stationären Erfassungen, war insbesondere „HP 2“ stark befliegen mit durchschnittlich 720 Rufen/Nacht (Schwerpunkt bei Zwerg- und Rauhautfledermaus).

Auf der Karte in Anlage 4 ist zu erkennen, dass die Fledermäuse überwiegend die Siedlungsränder und Gehölzstrukturen als Jagdgebiet nutzen. Zwergfledermäuse kommen im USG überwiegend in den Bereichen mit bestehenden Büschen/Bäumen vor. Hier nutzen diese Tiere den Bestand sowohl als Jagdbiotop und auch zur Orientierung im Gelände (Leitlinien). Schwerpunkte des Vorkommens dieser Art (Jagdhabitats) sind erkennbar im Siedlungsbereich (Gärten mit Bäumen und Büschen) sowie der östlich gelegenen, vom Geltungsbereich umgebenen Streuobstwiese.

Quartiere dieser Fledermausart konnten im UG nicht festgestellt werden.

Tabelle 7: Im Untersuchungsgebiet erfasste Fledermausarten und ihr Rote Liste Status. 1= vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Art der Vorwarnliste, G=Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, i = gefährdete wandernde Tierart

Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	2	3
<i>Myotis brandtii/mystacinus*</i>	Bartfledermäuse	1 / 3	- / -
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3	-
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V
<i>Pipistrellus nathusii/kuhlii*</i>	Rauhaut-/Weißbrandfl.	i / D	- / -
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	-
<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	Braunes/Graues Langohr	3 / 1	3 / 1
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	i	D

Zwergfledermaus:

Zwergfledermäuse kommen im UG überwiegend in den Bereichen mit bestehenden Büschen/Bäumen vor. Hier nutzen diese Tiere den Bestand sowohl als Jagdbiotop und auch zur Orientierung im Gelände (Leitlinien). Schwerpunkte des Vorkommens dieser Art (Jagdhabitats) sind erkennbar im Siedlungsbereich (Gärten mit Bäumen und Büschen) sowie der östlich gelegenen, vom Eingriffsgebiet umgebenen, Streuobstwiese.



Diese Art wurde in allen Begehungs Nächten im USG nachgewiesen (insges. 131 Lautaufnahmen). Die Daueraufzeichnungen in 20 Nächten ergab am Hangplatz 1 = 462 und am Hangplatz 2 = 5682 Lautaufnahmen. (vgl. Phänologietabelle in Anlage 2 und Karte der Transektbegänge in Anlage 4).

Quartiere dieser Fledermausart konnten im USG nicht festgestellt werden.

Rauhautfledermaus:

Rauhautfledermäuse kommen im gesamten UG vor. In den Bereichen der Hangplätze 1 und 2 der Bat Logger A+ konnte die Art in allen Nächten nachgewiesen werden (1285 Lautaufnahmen). In den Aufzeichnungen am Hangplatz 1 gelangen 16 Lautaufnahmen, während am Hangplatz 2 insgesamt 1266 Lautaufnahmen aufgezeichnet wurden. Es ist zu vermuten, dass die Tiere sich hier überwiegend an vorhandenen Strukturen wie Baum- und Strauchbestände orientieren. Bemerkenswert ist, dass diese fernwandernde Fledermausart offensichtlich sehr spät hier erscheint und aber sehr früh (Ende Juli) bereits wieder abwandert (vgl. Phänologietabelle in Anlage 2 und Karte der Transektbegänge in Anlage 4).

Quartiere dieser Fledermausart konnten im USG nicht nachgewiesen werden.

Großer Abendsegler:

Diese Art konnte während der Begehungen nur in zwei Nächten festgestellt werden (4 Lautaufnahmen). Die beiden stationären Geräte (Logger A+) konnten aber in 3 Kontrollnächten Lautsignale dieser Art aufzeichnen (HP1=10/HP2=42). Ein festes Jagdbiotop konnte nicht erkannt werden. Die Art nutzt aber auch während des nächtlichen Jagdfluges einen in der Regel bis zu 20 km umfassenden Bereich um das jeweilige Tagesquartier. Daher handelt es sich bei den festgestellten Tieren lediglich um hohe Überflüge über das Gelände. (vgl. Phänologietabelle in Anlage 2 und Karte der Transektbegänge in Anlage 4).

Quartiere dieser Fledermausart im UG konnten nicht nachgewiesen werden.

Fransenfledermaus:

Diese Art konnte während der Begehungen nur in einer Nacht festgestellt werden (3 Lautaufnahmen). Die beiden stationären Geräte (Logger A+) konnten aber in allen Kontrollnächten Lautsignale dieser Art aufzeichnen (HP1=164/HP2=180). Ein konstantes Jagdbiotop konnte nicht festgestellt werden.

Quartiere dieser Fledermausart im USG konnten nicht nachgewiesen werden (Ebenfalls keine Ergebnisse der Baumhöhlenkartierung). (vgl. Phänologietabelle in Anlage 2 und Karte der Transektbegänge in Anlage 4).



Braunes/Graues Langohr:

Langohrfledermäuse konnten während der 5 Begehungen mit dem Logger M im USG nicht festgestellt werden. Bei allen Aufzeichnungen der Ultraschallsignale mit den beiden stationären Geräten ist erkennbar, dass diese Art nur selten im Bereich der Streuobstwiese erscheint, während der Bereich entlang der Straße „Alter Galgen“ und der Rand des hier befindlichen Maisfeldes in allen Nächten befliegen wurden (HP1=1/HP2=23Aufnahmen). (vgl. Phänologietabelle in Anlage 2 und Karte der Transektbegänge in Anlage 4).

Quartiere dieser Fledermausart im UG konnten nicht nachgewiesen werden.

Zweifarbfladermaus:

Eine Zweifarbfladermaus konnte am 24.05.2021 um 22:16 Uhr im Bereich des Bat Loggers A+ / Hangplatz 1 festgestellt werden.

Da nur eine Lautaufzeichnung stattfand ist von einem überfliegenden Tier auszugehen.

Breitflügelfladermaus:

Diese Art konnte während der Begehungen nur am 13.06.2021 und 14.08.2021 festgestellt werden (insgesamt 12 Lautaufnahmen). Die beiden stationären Geräte (Logger A+) konnten aber in vier Kontrollnächten Lautsignale dieser Art aufzeichnen (HP1=3/HP2=11). Schwerpunkt des Vorkommens liegt hier offensichtlich im Bereich des Hangplatzes 1/ Bat Logger A+ (vgl. Phänologietabelle in Anlage 2 und Karte der Transektbegänge in Anlage 4).

Ein festes Jagdbiotop konnte nicht erkannt werden.

Quartiere dieser Fledermausart im UG konnten nicht nachgewiesen werden.

Bartfledermäuse:

Von dieser Art gelang nur eine Lautaufnahme im südöstlichen Bereich des USG.

Hier bestehen Heckenzüge und Streuobstwiesen die bekanntermaßen zu den bevorzugten Jagdhabitaten dieser Art zählen.

Die einmalige Lautaufnahme in allen Nächten lässt daher auf ein einzelnes Tier schließen. (vgl. Phänologietabelle in Anlage 2 und Karte der Transektbegänge in Anlage 4).

Wasserfledermaus:

Diese Art konnte während der Begehungen nur am 13.06.2021 festgestellt werden. Die beiden stationären Geräte (Logger A+) konnten in 10 Nächten keine Lautsignale dieser Art aufzeichnen.

Es ist zu vermuten, dass sich das Tier auf dem Weg zum nächstgelegenen Gewässer (Donau; unweit entfernt) befand. vgl. Phänologietabelle in Anlage 2 und Karte der Transektbegänge in Anlage 4).

Ein festes Jagdbiotop konnte nicht festgestellt werden.



5.4 Zauneidechse *in Bearbeitung*

Die Zauneidechse wurde im Untersuchungsgebiet besonders im südöstlichen Bereich der Heckenstrukturen erfasst.

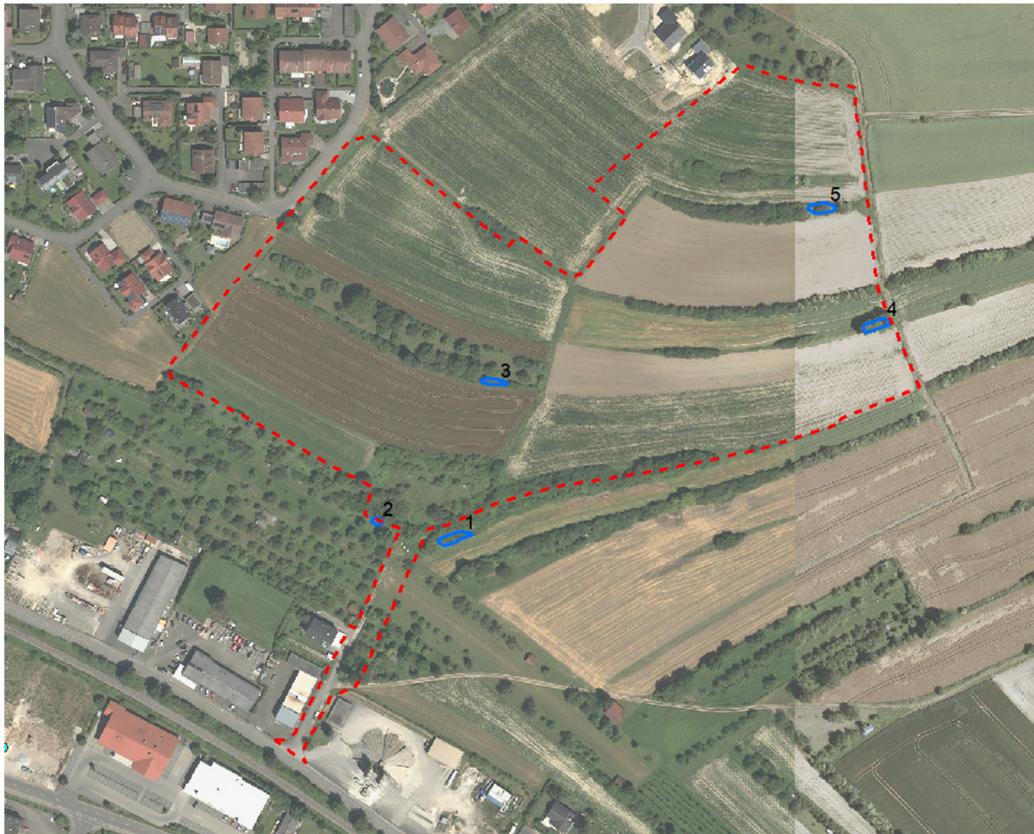


Abbildung 3: Zauneidechsenfundstellen

6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL

Die Darstellung des projektspezifischen Abschichtungsprozesses, wie er in Kapitel 3 dargestellt ist, ist in Anlage 1 vorhanden. Für die Artengruppen Säugetiere ohne Fledermäuse, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen sind nach dem Abschichtungsprozess keine Arten verblieben, für die es einer weiterführenden Prüfung bedarf.

Bei der Artengruppe der Vögel konnten 26 der nachgewiesenen Brutvogelarten entsprechend der Ausführungen in Kapitel 3.1 abgeschichtet werden. Danach verbleiben mit Feldsperling, Wachtel und Klappergrasmücke drei Vogelarten, die einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände unterzogen werden müssen. Die Vogelarten werden in den Formblättern in Anlage 5 betrachtet. Dabei werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Art beschrieben.



Bei der Artengruppe der Kriechtiere konnten bis auf die Zauneidechse alle Arten abgeschichtet werden. Die Zauneidechse konnte im Rahmen der Kartierungen innerhalb der Vorhabenfläche nachgewiesen werden und wird ebenfalls auf Verbotstatbestände hin geprüft



6.1 Vögel

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den vorkommenden Vogelarten

Beeinträchtigungen der in Kapitel 5 genannten Vogelarten entstehen durch die Störung während der Bauzeit und den Verlust des Nahrungs- und Bruthabitates. Mit der Überbauung gehen vor allem Nahrungsflächen in Form der südexponierten Heckenzüge und der Acker- und Grünlandflächen verloren. Als Bruthabitat dienen vor allem die auf der Böschung stehenden Gehölze und die Streuobstwiese. Zwar bleiben die Streuobstwiese und ein Teil der Böschungsgehölze erhalten und diese können nach Beendigung der Bauphase auch wieder genutzt werden, allerdings wird die Störungsrate aufgrund der nahen Bebauung höher sein als zuvor. Nahrungsflächen in Form der Acker- und Gehölzflächen gehen verloren, es finden sich jedoch im Umfeld von Munderkingen zahlreiche weitere geeignete Lebensräume, die als Ausweichhabitate dienen können. Auch das geplante Wohngebiet und hier besonders die Streuobstwiese und die vernetzende Grünstruktur von der Streuobstwies ein Richtung Süden dürften für einige störungsunempfindliche Arten nach einer gewissen Zeit wieder Nahrungsraum bieten.

Die in Tabelle 4 grau hinterlegten Arten werden daher einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände (Formblätter in Anlage 5) unterzogen, dabei werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten beschrieben.

Prüfung auf Verbotstatbestände

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Klappergrasmücke, die Wachtel und den Feldsperling findet sich in den Formblättern in Anlage 5.

Da die Wachtel und die Klappergrasmücke ihre Bruthabitate durch die geplante Bebauung verlieren werden, ist hier die Umsetzung von CEF-Maßnahmen notwendig, um hier weiterhin geeignete Brutplätze anbieten zu können. Die CEF-Maßnahmen werden noch konkretisiert. **In Bearbeitung**

Für den Feldsperling ist aufgrund der Störung nur mit einem zeitweisen Verlust der Brutplätze während der Bauzeit zu rechnen. Die Bruthabitate selbst werden nicht entfernt. Um auch mit Umsetzung der Planung ausreichend Bruthöhlen für diese Art zur Verfügung zu stellen, sollen 4 Kleinvogelkästen im nahen Umfeld angebracht werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt nach heutigem Kenntnisstand für die drei vorkommenden Vogelarten unter Beachtung der konfliktvermeidenden sowie der CEF-Maßnahmen nicht vor.

6.2 Zauneidechse

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit der Zauneidechse

Diese Art kommt innerhalb des Plangebiets an mehreren Stellen auf den südexponierten Böschungen vor (s. Abb. 3). Beeinträchtigungen resultieren aus der Baufeldfreimachung und dem



Baubetrieb, da die Gefahr besteht, dass dadurch Tiere getötet werden könnten. Des Weiteren kommt es durch die Bebauung zur Zerschneidung des Lebensraumes und zum Verlust von Nahrungsflächen.

Prüfung auf Verbotstatbestände

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Zauneidechse findet sich in den Formblättern in Anlage 5.

In Bearbeitung

6.3 Fledermäuse

Bei der Artengruppe der Fledermäuse konnten keine Arten abgeschichtet werden – alle Fledermausarten sind streng geschützt. Daher werden alle 9 nachgewiesenen Fledermausarten einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände unterzogen. Die Arten werden jedoch aufgrund ihrer Eigenschaften als Gilde „Fledermäuse“ zusammengefasst.

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den vorkommenden Fledermausarten

Während der Bauzeit kommt es zu Störungen durch Lärm, Vibrationen, vermehrtem Verkehr und Staubentwicklung. Des Weiteren gehen Teile des Jagdhabitates innerhalb des Geltungsbereichs durch die Bebauung verloren bzw. werden durch nächtliche Beleuchtung entwertet.

Prüfung auf Verbotstatbestände

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Fledermäuse findet sich in den Formblättern in Anlage 5. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kann für die vorkommenden Fledermausarten vermieden werden, wenn entsprechende konfliktvermeidende Maßnahmen durchgeführt werden.

Das Gebiet wird intensiv im Bereich des Siedlungsrand/Obstwiese von den Fledermäusen zur Jagd genutzt (insbes. Zwerg- und Rauhaufledermaus). Die Obstwiese kann erhalten bleiben; zudem kann als Verbindungsachse von der Siedlung nach Süd zu weiteren Jagdhabitaten (Streuobstwiesen, Donauaue) Grünflächen mit blütenreichen Gehölzen angelegt werden. Die im Süden befindlichen Gehölze bleiben erhalten und können nach Osten auch noch weiter verlängert werden. Die Nahrungshabitate im Umfeld der geplanten Bebauung bleiben erhalten und werden als gut geeignet eingestuft und im Bereich der Wohnbebauung werden nach der Begrünung auch wieder Jagdhabitats für einige Arten entstehen.

Weiterhin soll als konfliktvermeidende Maßnahme die Beleuchtung möglichst wenig Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum haben und eine Abstrahlung nach oben muss vermieden werden, um die Störung der Fledermäuse möglichst gering zu halten.



7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens

7.1 Vögel

Zur Vermeidung des Tatbestandes Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung für die genannten Arten möglich. Weiterhin sind für die Wachtel, den Feldsperling und die Klappergrasmücke zur Vermeidung des Tatbestandes der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt der Population (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Alle Maßnahmen sind in Tabelle 4 zusammengefasst.

Tabelle 2: Konfliktvermeidende Maßnahmen und erforderliche CEF-Maßnahmen für die Artengruppe Vögel im Rahmen des Bauvorhabens.

☒	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<p><u>Alle Brutvogelarten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung in der vogelbrutfreien Zeit (01.10. – 28.02.) • Erhalt der Streuobstwiese im Westen der Vorhabenfläche • Schaffung von Vernetzungsstrukturen zwischen der Streuobstwiese und den südlich außerhalb liegenden Streuobstwiesen
☒	CEF-Maßnahmen erforderlich:	<p><u>Wachtel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage einer Schwarzbrache auf Flurstück <i>in Bearbeitung</i> <p><u>Feldsperling:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufhängen von vier Nistkästen in der näheren Umgebung: 4 x Kleinvogelkasten mit Einflugloch Ø 32 mm (z. B. Schwegler Typ 1B) <p><u>Klappergrasmücke:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung der bestehenden Gehölzstrukturen und weitere Anlage von dornigen Heckenstrukturen mit vorgelagertem Saumstreifen



7.2 Zauneidechse

Zur Vermeidung des Tatbestandes Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung für die genannten Arten möglich. Weiterhin sind für die Wachtel, den Feldsperling und die Klappergrasmücke zur Vermeidung des Tatbestandes der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt der Population (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Alle Maßnahmen sind in Tabelle 4 zusammengefasst.

☒	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<ul style="list-style-type: none"> - Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr; Baufeldfreimachung und Entfernung der Wurzelstöcke in der Aktivitätsphase vor der Eiablage (Fluchtmöglichkeit der Tiere) April bis Mitte Juni – je nach Wetterlage, bei warmer Witterung - Anbringen eines Reptilienzaunes, so dass die Eidechsen während der Bauzeit nicht in das Baufeld einwandern können. Funktionskontrolle beachten.
☒	CEF-Maßnahmen erforderlich:	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung der Streuobstwiese mit einigen Habitatelementen für die Zauneidechse



7.3 Fledermäuse

<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<ul style="list-style-type: none"> • Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar • Verzicht auf Nachtbaustelle • Es sollten Leuchtmittel eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Derzeit sollten vor allem LED-Lampen mit entsprechendem Spektrum ohne UV-Anteil und einer Farbtemperatur von < 2.700 Kelvin eingesetzt werden. Dabei soll v. a. auch die Abstrahlung nach oben so gering wie möglich sein. Das Schutzglas muss flach sein, um Streulicht zu vermeiden (keine Lichtabstrahlung). Das Leuchtmittel darf nicht aus der Lampe heraus ragen. • Es sind blütenreiche heimische Gehölze zur Durchgrünung zu verwenden. • Erhalt der Streuobstwiese im Südwesten und Schaffung einer Nord-Süd-Verbindung in Form von Grünflächen mit einer Hecken und Überhältern am südlichen und östlichen Rand des BP zur Vernetzung der Flächen südlich und östlich des geplanten Baugebiets
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	-

In Bearbeitung

Die Kästen wurden am 09.02.2021 auf den Flurstücken 436, 435, 438 und 495 angebracht. In Anlage 6 ist eine Karte über die angebrachten Fledermaus- und Vogelkästen zu finden.



8. Literatur

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.
- Hölzinger, J. (1997) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW): Informationssystem Ziel-Arten-Konzept, abrufbar unter: [HTTPS://WWW2.LUBW.BADEN-WUERTTEMBERG.DE/PUBLIC/ABT5/ZAK/INDEX.PHP?LOC=1](https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/index.php?loc=1)
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015; zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) m.W.v. 11.02.2023
- Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013.
- Schlumprecht (2016): Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der SAP-Internet-Arbeitshilfe des LFU, Bayreuth
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. www.naturschutzrecht.net.

**Abschichtung zu dem Bebauungsplan „Feiler II, 3. Erweiterung“,
TK 25: 7723**

**Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung
(saP)
(Fassung mit Stand 10/2022)**

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Tabellen beinhalten alle in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Baden-Württemberg ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Baden-Württembergs werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in BW vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLBW: Rote Liste Baden-Württemberg

Säugetiere: Braun & Dieterlen 2003 (Stand 2011)

Brutvögel: LUBW Kramer et al.: Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs.

7. Fassung. Stand 31. 12. 2019.

Amphibien und Reptilien: Laufer et al. (Stand 2007)

Schmetterlinge: Ebert et al. 2008 (Stand 2004)

Mollusken: Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12

Gefäßpflanzen: Breunig, T. & Demuth S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

Käfer: Laufer, H. (1999): Trautner, J. (2006): Rote Liste und Artenverzeichnis der Laufkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 9.

Bense, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholz Käfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74.

Farn- und Samenpflanzen: Breunig, T. & Demuth, S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

Libellen: Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
i	gefährdete wandernde Tierart
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
r	randlich einstrahlend

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2020)¹
für Säugetiere: Bundesamt für Naturschutz (2020)²
für Vögel: Bundesamt für Naturschutz (2016)³
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)⁴
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Quellen:

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg - Landesweite Artenkartierung Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg:

<https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233226/>

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg – Besonders und streng geschützte Arten:

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Bundesamt für Naturschutz Deutschland – FFH-Anhang IV Arten:

http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-saeugetiere.html

Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, 1. Aufl.

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² Bundesamt für Naturschutz (2020, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands

³ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 2: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

⁴ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	------	-----	----

Fledermäuse

0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x
X	X	X	X		Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	3	x
X	X	X	X		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	3	x
X	X	X	X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	x
X	X	X	X		Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	1	x
X	X	X	X		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	-	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	V	x
X	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	2	-	x
X	X	X	X		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	-	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	2	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	-	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	3	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
X	X	X	X		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	-	x
X	X	X	X		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	x
X	X	X	X		Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	2	x
X	X	X	X		Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	i	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	x	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	2	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	x	2	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	0	3	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	V	x
0					Luchs	Lynx lynx	0	1	x
0					Wildkatze	Felis silvestris sylvestris	0	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	2	V	x
X	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	2	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	3	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
0					Kreuzkröte	Bufo calamita	2	2	x
0					Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	V	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	2	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	x	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	0	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
X	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	3	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	0	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	x	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	x	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	x	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	3	x
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	3	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
X	0				Apollo	Parnassius apollo	1	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	0	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	x	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	x	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	x	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	2	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	x	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	x	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	x	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	x	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	1	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	x	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	-	-	x

B Vögel

Grundlage ist die Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	x	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	x	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	x	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	-	R	-
X	X	0	X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	0			Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
0					Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	1	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	1	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	1	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	-	-	x
0					Alpenbirkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	0	1	x
X	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	2	-	x
X	X	0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	X	X		Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	x	-	-
0					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	X	0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	0	X		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	0				Dohle	Coleus monedula	-	-	-
X	X	X	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	1	-	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	1	-	x
X	0				Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	X	0	X		Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
0					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
0					Feldschwirl	Locustella naevia	2	3	-
X	X	X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	x	R	X
X	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	0	3	X
X	0				Fitis	Phylloscopus trochilus	3	-	-
0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	V	-	X
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	V	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	0	2	x
X	0				Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
X	0				Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	0	X		Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
0					Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	R	-
X	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
X	X	X	X		Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
0					Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X	0	X		Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	V	-
0					Grauammer	Emberiza calandra	1	-	x
X	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
X	0				Graureiher	Ardea cinerea	-	-	-
X	0				Grauschnäpper	Muscicapa striata	V	V	-
X	X	X	X		Grauspecht	Picus canus	2	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	0	X		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
X	X	X	X		Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
X	X	X	X		Habicht	Accipiter gentilis	-	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	x	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	0	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	0				Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	0	X		Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	X	X		Haussperling	Passer domesticus	V	V	-
X	X	0	X		Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	0				Hohлтаube	Columba oenas	V	-	-
X	0				Jagdfasan	Phasianus colchicus	x	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	x	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	x	-	x
X	0				Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
0					Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	x
X	X	X	X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	X	0	X		Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
X	X	X	X		Kleinspecht	Dryobates minor	3	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0	X		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	0	-	x
0					Krickente	Anas crecca	1	3	-
X	0				Kuckuck	Cuculus canorus	2	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	V	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	x	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X	X	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	X	X	X		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	3	-
0					Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
X	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	-	2	x
X	X	X	X		Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	3	V	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X	0	X		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	0	2	x
X	X	X	X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	3	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Rebhuhn	Perdix perdix	1	2	-
X	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	1	-	-
X	X	0	X		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	0				Rohrammer	Emberiza schoeniclus	3	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	0	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	2	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	x	-	
X	0				Rotkehlchen*)	Erythacus rubecula	-	-	-
X	X	X	X		Rotmilan	Milvus milvus	-	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	0	3	x
X	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	X	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	R	-	-
X	X	X	X		Schleiereule	Tyto alba	-	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	x	R	-
0					Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	x	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	3	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	X
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	0	-	x
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	X	-	x
X	X	0	X		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	X	0	X		Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	0			Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	x	3	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	X	X	X		Star	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	0	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	x	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	V	3	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	x	2	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	X	0	X		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
X	0				Stockente	Anas platyrhynchos	V	-	-
X	X	0			Straßentaube	Columba livia f. domestica	x	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X	0				Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	x
X	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	3	-	-
0					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	
X	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	3	V	x
0					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	2	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
0					Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	3	-	-
X	X	X	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	V	-	x
0					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Triel	Burhinus oediconemus	R	1	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	0	1	x
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	3	V	x
X	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X	X	0	X		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	X	X	X		Wachtel	Coturnix coturnix	V	V	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
X	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
0					Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
0					Waldohreule	Asio otus	-	-	x
0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	x	-	x
X	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
0					Weidenmeise	Parus montanus	V	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	R	2	x
X	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
0					Wendehals	Jynx torquilla	2	2	x
X	X	X	X		Wespenbussard	Pernis apivorus	-	3	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	V	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	X				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	V	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
0					Zaunammer	Emberiza cirius	-	3	x
X	X	0	X		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0	X		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	1	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	2	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	X	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	X	V	x
X	0				Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	2	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

**Anlage 2:
Phänologietabelle - Fledermäuse**

Phänologietabelle:

9 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet:

Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2	3
<i>Myotis brandtii/mystacinus*</i>	Bartfledermäuse	1 / 3	- / -
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3	-
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V
<i>Pipistrellus nathusii/kuhlii*</i>	Rauhaut-/Weißbrandfl.	i / D	- / -
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	-
<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	Braunes/Graues Langohr	3 / 1	3 / 1
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl. Fledermaus	i	D

BC-Standorte/Transekte		HP1	HP2	Transektbegang	Summe Erhebungszeit Mai bis August
Anzahl der Aufnahmenächte		10	10	5	
Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	11	12	26
<i>Myotis brandtii/mystacinus*</i>	Bartfledermäuse	0	0	1	1
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	0	0	2	2
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	164	180	3	347
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	10	42	4	56
<i>Pipistrellus nathusii/kuhlii*</i>	Rauhaut-/Weißbrandfl.	16	1266	3	1285
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	462	5682	131	6275
<i>Plecotus auritus/austriacus*</i>	Braunes/Graues Langohr	1	23	0	24
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl. Fledermaus	1	0	0	1
Summe		657	7204	156	8017
∅ pro Aufnahmenacht		66	720	31	321

Bemerkungen:

*Rufgruppen:

*Pipistrellus nathusii/kuhlii** Rauhautfledermaus, Weißbrandfledermaus

*Plecotus auritus/austriacus** Braunes Langohr, Graues Langohr

*Myotis brandtii/mystacinus** Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus

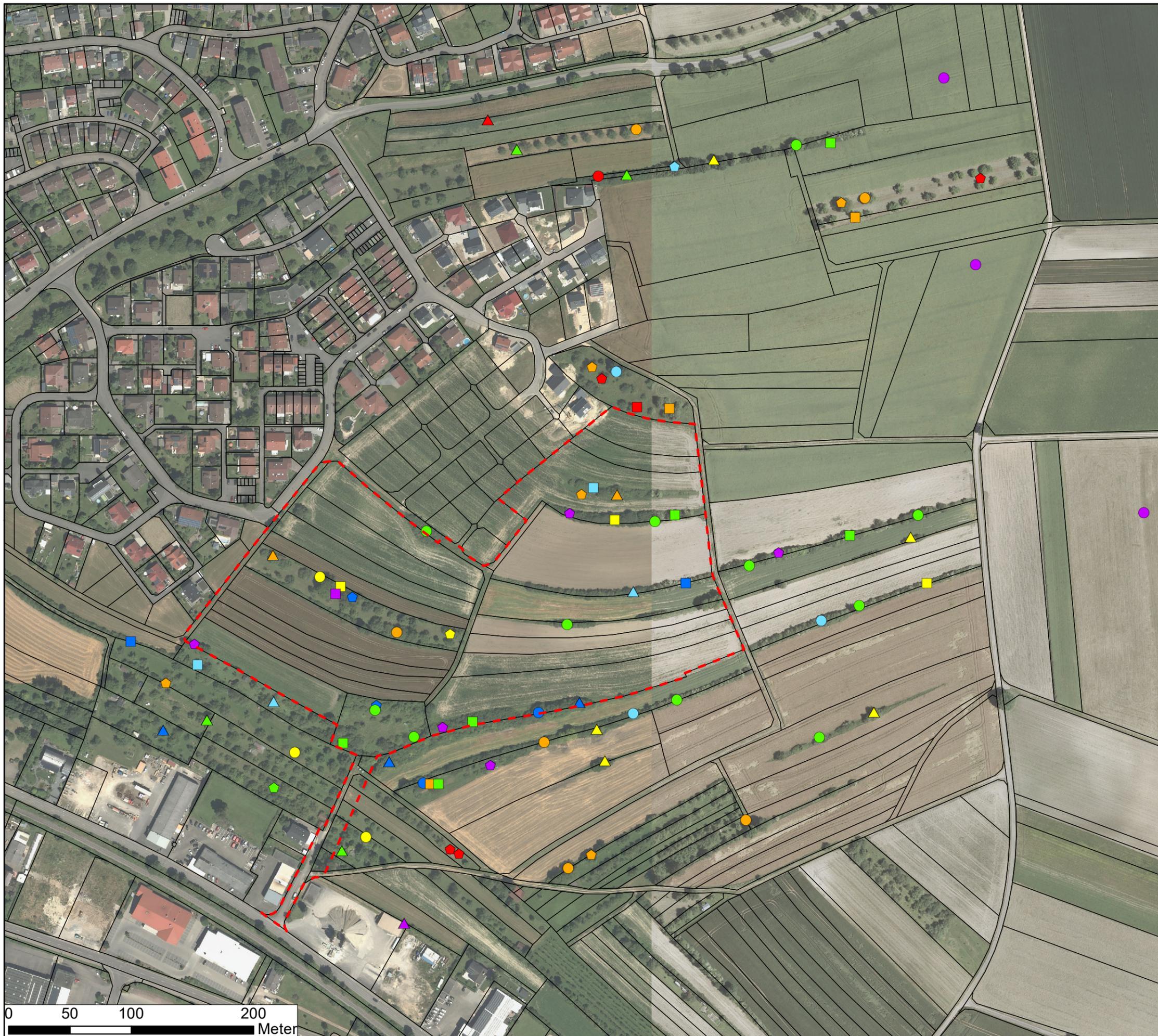
HP1: Stationäre Erfassung im Osten des Gebiets

HP2: Stationäre Erfassung im Westen des Gebiets

Transektbegang : Rufaufzeichnungen während des Transektbeganges

Aktivität (Rufe/Nächte): Abundanz nach Abundanzklassen (nach LANU 2008)
Abundanzklasse (Summe der aufgezeichneten Ereignisse im Untersuchungsraum in einer Untersuchungsnacht)

Abundanzklasse	Aktivität
0	Keine
1 – 2	sehr gering
3 – 10	Gering
11 – 30	Mittel
31 – 100	Hoch
101 – 250	sehr hoch
> 250	äußerst hoch



Legende

- Geltungsbereich BP
- Flurstücksgrenzen

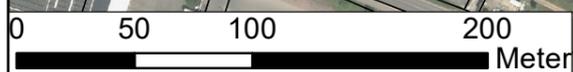
Brutreviere

- Amsel
- Blaumeise
- Bluthänfling*
- Buchfink
- Dorngrasmücke
- Elster
- Feldlerche*
- ▲ Feldsperling*
- ▲ Gartengrasmücke
- ▲ Gelbspötter*
- ▲ Girlitz
- ▲ Goldammer*
- ▲ Grünfink
- ▲ Hausrotschwanz
- Heckenbraunelle
- Klappergrasmücke*
- Kleiber
- Kohlmeise
- Mönchsgrasmücke
- Neuntöter
- Rabenkrähe
- ◆ Ringeltaube
- ◆ Sommergoldhähnchen
- ◆ Star*
- ◆ Stieglitz
- ◆ Wacholderdrossel
- ◆ Zaunkönig
- ◆ Zilpzalp



*BV-Art der Roten Listen und streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

AUFTRAGGEBER	
Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen Marktstraße 7 89597 Munderkingen	
PROJEKT TITEL	
BP "Feiler II, 3. Erweiterung"	
PLANZEICHNUNG	
Anlage 3: Brutvogelkartierung	
PROJEKT NR.:	21-033
MASSSTAB	1:3.000
BEARBEITER	EMENDÖRFER
GEZEICHNET	ULLMER
GEPRÜFT	ZEEB
ANLAGE NR.:	3
 Freiraum- und Landschaftsplaner mbB Lehrer Straße 3, 89081 Ulm www.zeeb-planung.de	
DATUM 12.06.2024	



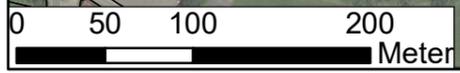


Legende

- Geltungsbereich BP
- Flurstücksgrenzen
- Stationäre Rufaufzeichnung

Fledermausarten

- ⬠ Brandtflederm./Kl. Bartflederm.
- ⬠ Fransenfledermaus
- ⬠ Wasserfledermaus
- ▲ Großer Abendsegler
- Rauhaut-/Weißrandflederm.
- ⊗ Zwergfledermaus
- ⊗ Breitflügelfledermaus



AUFTRAGGEBER	
Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen Marktstraße 7 89597 Munderkingen	
PROJEKT TITEL	
BP "Feiler II, 3. Erweiterung"	
PLANZEICHNUNG	
Anlage 4: Fledermauskartierung	
PROJEKT NR.:	21-033
MASSSTAB	1:4.000
BEARBEITER	EMENDÖRFER
GEZEICHNET	ULLMER
GEPRÜFT	ZEEB
ANLAGE NR.:	4
 Zeeb & Partner <small>NATUR · RAUM · MENSCH</small> Freiraum- und Landschaftsplaner mbB Lehrer Straße 3, 89081 Ulm www.zeeb-planung.de	
DATUM 12.06.2024	

Anlage 5: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Munderkingen plant am östlichen Rand des Ortsgebietes die Erweiterung des Wohngebiets „Feiler II“. Das Plangebiet umfasst ca. 7,7 ha und soll mit einer Grundflächenzahl von 0,4 bebaut werden.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Umweltbericht

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	<i>Lacerta gracilis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Die Zauneidechse bevorzugt trockenwarme, sonnenexponierte und strukturreiche Offenlebensräume. Dabei stellen vollsonnige Hänge mit Neigungen von 50°, abwechselnd dichter Vegetationsbedeckung aus Sträuchern, hohem Gras und Offenbereichen den optimalen Lebensraum dar. Die Zauneidechse ist ein Kulturfolger, der von der sich ausbreitenden Landnutzung in historischer Zeit stark profitierte. Jedoch ist ihr Bestand durch die intensivierete Landwirtschaft stark rückläufig. Primärlebensräume, welche durch Feldheiden, Felskuppen, Geröllhalden und Kiesbänke repräsentiert werden, sind heute kaum noch vorzufinden. Ersatzlebensräume stellen durch den Menschen entstandene naturnahe Biotope wie Wegböschungen, Rebhänge, Trockenmauern, Trockenrasen, Bahndämme, Abbaustellen (Kiesgruben, Steinbrüche) und Waldränder dar. Zur Überwinterung werden verlassene Nagetierbauten, vermoderte Baumstubben oder selbst gegrabene Röhren genutzt. Diese Winterquartiere befinden sich in 20-40cm Tiefe. Die Aktivitätsphase der adulten Tiere erstreckt sich meist von Ende März bis November. Die Paarungszeit findet vorwiegend im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Juni statt. Die Eiablage erfolgt zwei Wochen später. Abhängig von der Temperatur schlüpfen die Jungtiere 25-75 Tage nach der Eiablage Ende Juli bis Mitte September. Die Winterruhe beginnt teilweise schon im September und endet je nach Witterung Ende Februar.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Laufer et al. (2007): *Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs*, Verlag Eugen Ulmer

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

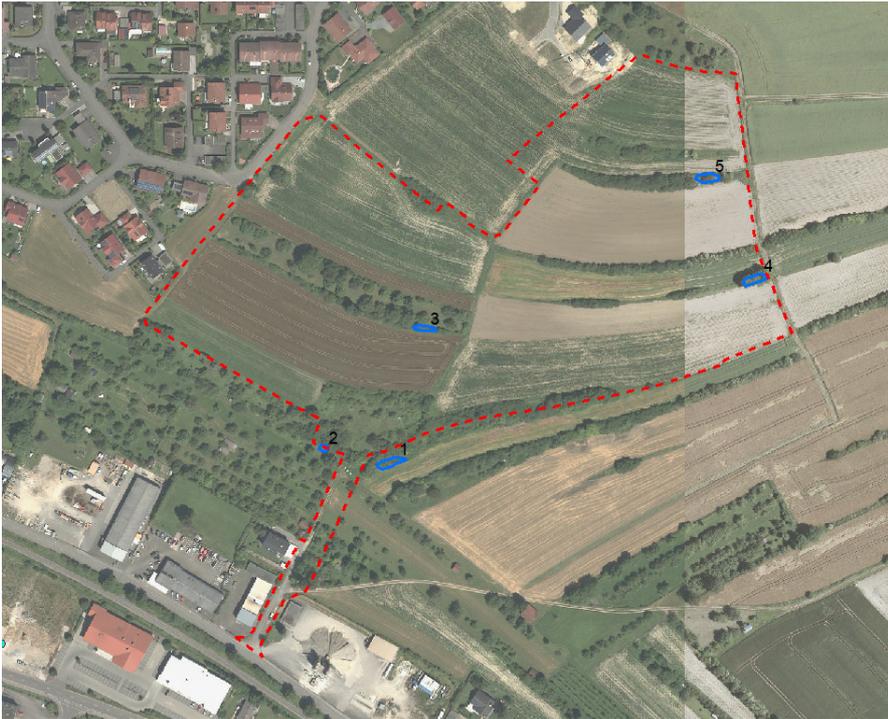
nachgewiesen potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurde die Zauneidechse an mehreren Standorten kartiert. Für diese Art stellen die südexponierten Böschungen mit Heckenzügen einen geeigneten Lebensraum dar. Vier Fundorte befinden sich innerhalb der Vorhabenfläche und einer außerhalb.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Untersuchungsgebiet wurden an mehreren Stellen im Untersuchungsgebiet Zauneidechsen erfasst. Durch die Gehölzstrukturen sowie angrenzenden Bereiche mit etwas schütterer Vegetation findet sich dort ein geeignetes Habitat für die Zauneidechse. Es dürfte sich hier um eine kleine, stabile, sich reproduzierende Population handeln.

3.4 Kartografische Darstellung



Fundpunkte Zauneidechsen

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Die Streuobstwiese innerhalb der Vorhabenfläche bleibt erhalten, so dass Lebensraum Nr. 3 durch das Vorhaben nicht entfällt. Auch die Lebensräume mit Nr. 1 und 4 bleiben erhalten, da sich hier mit Umsetzung der Planung eine Grünfläche befindet. Die Lebensräume mit Nr. 2 und 5 entfallen durch die Bebauung.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Teile der Nahrungshabitate der Zauneidechse befinden sich innerhalb der Vorhabenfläche und entfallen somit durch die Bebauung. Im Bereich der zu erhaltenden Streuobstwiese und der weiteren Begrünungsmaßnahmen entstehen wieder neue Habitate, die reptilienfreundliche gestaltet werden (Totholz und Steinhäufen).

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Da die Lebensräume 1, 3 und 4 vollständig erhalten bleiben und die Bebauung in einem gewissen Abstand dazu erfolgt, sind hier für die Zauneidechse als Kulturfolger nach heutigem Kenntnisstand keine erheblichen Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben zu erwarten. Die Lebensräume Nr. 2 und 5 entfallen durch die Bebauung.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

-Anbringen eines Reptilienzaunes um die Lebensräume, um ein Einwandern der Reptilien in das Baufeld zu vermeiden (genaue Lage wird noch erarbeitet)
- Vergrämung der Eidechsen im Bereich von Lebensraum 5 und 2

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Da die Bebauung an die Einzelhabitate heranreicht und zum Teil die Vernetzung unterbunden wird, ist eine Aufwertung der neu angelegten Grünflächen bzgl. der Zauneidechsen sowie der bestehenden Habitate mittels Habitatelementen (Totholz, Steinhäufen) sinnvoll. Diese Habitatelemente wurden bereits in die Pflanzgebote integriert (s. Umweltbericht).

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Es sollen in den Grünflächen, die im Rahmen des Bebauungsplans erhalten bleiben bzw. neu angelegt werden, einige Habitatelemente für Reptilien angelegt werden.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Da ein Teil der Zauneidechsen-Lebensräume innerhalb der geplanten Bebauung liegt, kann es durch die Bautätigkeit zur Verletzung oder Tötung von Individuen kommen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Der Hauptteil der Zauneidechsen-Habitate wird nicht bebaut, allerdings finden Bautätigkeiten im unmittelbaren Umfeld statt. Aus diesem Grund werden im Vorfeld der Bebauung und während der Bauzeit Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung notwendig, um kein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko auszulösen. Nach Abschluss der Bebauung können die Eidechsen die Grünflächen und die Gärten ebenfalls als Lebensraum nutzen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Errichtung eines Reptilienzaunes um die zu erhaltenden Grünflächen hin zum Baufeld, um das Einwandern der Zauneidechsen in die Vorhabenfläche zu verhindern.
Im Bereich der Lebensräume 2 und 5 muss eine Vergrämung und Umsiedlung der Eidechsen erfolgen. Die zu erhaltenden Hecken sowie die zugehörigen Saumstrukturen dürfen weder während der Bauphase beschädigt werden, noch dürfen hier Boden/Aushub sowie andere Materialien gelagert werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Gegenüber Lärm, Erschütterung sind Zauneidechsen relativ unempfindlich, so lange ihr Habitat nicht verändert wird. Dies zeigt sich durch Populationen, die häufige in Siedlungsnähe gefunden werden.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Die zu erhaltenden Hecken sowie die zugehörigen Saumstrukturen dürfen weder während der Bauphase beschädigt werden, noch dürfen hier Boden/Aushub sowie andere Materialien gelagert werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anlage 5: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Munderkingen plant am östlichen Rand des Ortsgebietes die Erweiterung des Wohngebietes „Feiler II“. Das Plangebiet umfasst ca. 7,7 ha und soll mit einer Grundflächenzahl von 0,4 bebaut werden.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Umweltbericht
- Kartographische Darstellung der Brutreviere in Anlage 3 zur saP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Feldsperling: Typischer Lebensraum des Feldsperlings sind lichte Waldränder aller Art, insbesondere Auwälder und bevorzugt mit Eichenanteil, sowie reich gegliederte Wiesen- und Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, Einzelbäumen und Buschgruppen. Zudem kommt er inzwischen vermehrt auch im Bereich menschlicher Siedlungen, in gehölzreichen Stadtlebensräumen sowie in strukturreichen Dörfern vor. Dabei stellen Ortsrandlagen mit Streuobstwiesen die Optimal-Habitate dar. Ausschlaggebend sind generell die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung sowie das Vorhandensein von Brutplätzen in Form von Nischen und Höhlen in Bäumen oder Gebäuden. In Stadtlebensräumen werden fast ausnahmslos Nistkästen besiedelt. Im Winter sind Stilllegungs- und Brachflächen mit hohem Samenangebot bzw. hecken- und buschreiches Gelände zur Deckung bevorzugte Aufenthaltsorte. Der Feldsperling ist ein Standvogel. Die Brutplätze werden in der Regel ab Mitte März besetzt, die Eiablage erfolgt von Anfang April bis Anfang August, meist jedoch Mitte April bis Anfang Mai. Jungvögel treten in der Regel ab Anfang / Mitte Mai auf. Feldsperlinge sind tagaktiv und weisen die höchste Gesangsaktivität nach Sonnenaufgang bis in den späten Vormittag auf. Der Feldsperling steht auf der Vorwarnliste (V) der Roten Liste Baden-Württembergs.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ P. Südbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg) 2005. *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.

J. Hölzinger (Hrsg) 1997. *Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2*. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Feldsperling brütet mit einem Brutpaar am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Betroffen durch das Bauvorhaben sind jedoch zwei Brutpaare, die einer direkten Veränderung und Störung ihres Brutumfeldes ausgesetzt werden. Ein weiterer Brutplatz liegt direkt außerhalb der Vorhabenfläche im Bereich der Zufahrt. Die weiteren Brutpaare brüten nicht direkt angrenzend an das Baufeld und sind somit in keiner Betroffenheit ausgesetzt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine weiteren Erhebungen vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

S. Anlage 2 der saP

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Durch das Bauvorhaben werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betrachteten Art direkt entnommen, beschädigt oder zerstört. Jedoch wird das Brutumfeld soweit verändert, dass die Lebensraumansprüche für den Feldsperling nicht mehr erfüllt werden. Der Feldsperling präferiert als Lebensraum die Grenzbereiche Offenland zur Gebüsche jeglicher Art. Durch die Bebauung wird dieser Bereich verschoben, bzw. geht an der festgestellten Stelle verloren.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Im Zuge des Bauvorhabens werden Ackerflächen, Grünland, Hecken und Ruderalflächen überbaut, die als Nahrungshabitat für die Art dienen. Da die Umgebung des Vorhabengebiets überwiegend von ähnlichen Flächennutzungen geprägt ist, ist davon auszugehen, dass auch weiterhin genügend Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.

Mit dem Vorhaben sind demnach keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population der Feldsperlinge verbunden.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Wie unter a) beschrieben, entfallen durch das Bauvorhaben keine Brutplätze der Feldsperlinge durch Überbauung. Allerdings ist während der Bauzeit mit einem temporären Verlust des Bruthabitats zu rechnen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Für den Feldsperling entfallen temporär zwei Bruthabitate. Hierfür werden geeignete CEF Maßnahmen notwendig

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Für den Feldsperling sind vier Kleinvogelkästen mit Einflugloch Ø 32 mm (z.B. Schwegler Typ 1B) im näheren Umfeld auszuhängen. Gut eignen würden sich die Heckengehölze im Süden der Vorhabenfläche oder die Streuobstwiese.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Durch die bauvorbereitenden Maßnahmen und die Baustellenabwicklung werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Vögel den Baustellenbereich aufgrund der Lärmemissionen meiden werden. Die Baufeldfreimachung findet vorsorglich in der vogelbrutfreien Zeit statt.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung der Wohnbauflächen eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, der Feldsperling wird sich aber aller Voraussicht nach eher in den Grünflächen und Gärten aufhalten und ist so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Störungen durch Lärm und optische Reize während der Bauphase sind unmittelbar im Bereich des Baufeldes zu erwarten, wobei sich diese im Regelfall aufgrund der Ausweichmöglichkeiten jedoch nicht negativ auf den Zustand des Gesamthabitats auswirken.

Die Baufeldfreimachung und der Beginn der Baumaßnahmen erfolgen im Winterhalbjahr in der vogelbrutfreien Zeit, sodass der Tatbestand der erheblichen Störung für das Brutrevier innerhalb des Umgriffs ausgeschlossen werden kann.

Durch die Baufeldfreimachung und den Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit hat der Feldsperling die Möglichkeit, für die Zeit der Bauphase auf entferntere Bruthabitate auszuweichen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anlage 5: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Munderkingen plant am östlichen Rand des Ortsgebietes die Erweiterung des Wohngebiets „Feiler II“. Das Plangebiet umfasst ca. 7,7 ha und soll mit einer Grundflächenzahl von 0,4 bebaut werden.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Umweltbericht
- Kartographische Darstellung der Brutreviere in Anlage 3 zur saP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) (Klappergrasmücke)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Klappergrasmücke: Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe, Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen und auch buschreiche Waldränder besiedelt. Als einzige Grasmücke brütet sie oft in jungen Nadelholzaufforstungen, vor allem in dichten Fichtenkulturen und oberhalb der Baumgrenze in der Krummholzstufe, z. B. in Latschen (hier allerdings meist in geringer Dichte). Die Klappergrasmücke ist ein Langstreckenzieher, der ab Anfang April im Brutgebiet ankommt und ab Anfang August wieder wegzieht.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ P. Südbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg) 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Coturnix+coturnix>. Aufgerufen am 18.04.2024

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Klappergrasmücke wurde in den Heckenstrukturen als Brutvogel erfasst (1 Brutpaar).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine weiteren Erhebungen vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

s. Anlage 2

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Heckenstrukturen, in denen die Klappergrasmücke brütete, entfallen mit Umsetzung der Bebauung.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig fällt?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch das Vorhaben werden unterschiedliche Lebensräume wie Acker, Grünland, Ruderalflächen und Gehölze versiegelt, so dass es zu einer Reduktion potentieller Nahrungsflächen im direkten Umfeld der Brutstätte kommt. Im Umfeld der geplanten Bebauung sind zahlreiche gleichwertige Lebensräume vorhanden und es werden auch Heckenstrukturen angelegt, so dass davon ausgegangen wird, dass ausreichend Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Fortpflanzungsstätte der Klappergrasmücke wird mit Umsetzung der Bebauung verloren gehen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Erschließung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (01.10.-28.02.)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Die ökologische Funktion des Lebensraumes wird aufgrund der Beeinträchtigungen der Brutplätze nicht gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme > Anlage und Ergänzung der Hecken mit Dornensträuchern

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Es kommt nicht zu einer Tötung von Individuen bzw. zur Zerstörung von Eiern, da die Bau-
feldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Anwesenheit der Arten erfolgt.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des**

Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

Es werden keine Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet, da die Bau-
feldfreimachung außerhalb der Anwesenheit der Arten erfolgt. Eine Erhöhung des Verlet-
zungs- oder Tötungsrisikos durch den Verkehr im neuen Baugebiet ist nicht gegeben, da
die Klappergrasmücke als störungsempfindliche Art den Siedlungsbereich meiden wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Erschließung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (01.10-28.02.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-
und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Bedingt durch die unten genannte Vermeidungsmaßnahme werden keine Tiere während
der Fortpflanzungszeit gestört.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Erschließung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (01.10-28.02.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen,
Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt
oder zerstört?**

ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden
Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anlage 5: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Munderkingen plant am östlichen Rand des Ortsgebietes die Erweiterung des Wohngebiets „Feiler II“. Das Plangebiet umfasst ca. 7,7 ha und soll mit einer Grundflächenzahl von 0,4 bebaut werden.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Umweltbericht
- Kartographische Darstellung der Brutreviere in Anlage 2 zur saP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Die Wachtel besiedelt in Mitteleuropa fast ausschließlich Agrarlandschaften. Hier bevorzugt sie möglichst busch- und baumfreie Ackergebiete, Grünland, Brachflächen sowie auch Ruderalfluren. Eine Kombination aus Bereichen mit hoher Krautschicht zur Deckung und schütterer Vegetation zur erleichterten Fortbewegung sind dabei optimal. Insbesondere warme und dabei frische Sand-, Moor- oder tiefgründige Löß- und Schwarzerdeböden werden besiedelt. Wichtige Habitatstrukturen sind zudem Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Nahrungssuche und zur Aufnahme von Magensteinen. Die Wachtel ist ein Bodenbrüter, wobei die Nester in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt werden. Dabei kommt es pro Jahr zu einer Brut zwischen Mai und Anfang August, eine Zweitbrut ist möglich. Die Wachtel legt 7-14 Eier bei einer Brutdauer von 18-20 Tagen. Nach Schlupf sind die Jungen mit ca. 19 Tagen flügge und nach 4-7 Wochen kommt es zur Auflösung des Familienverbandes.

Die Wachtel ist tag- und nachtaktiv.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ P. Südbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg) 2005. *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell. Bayerisches Landesamt für Umwelt 2022. *Wachtel (Coturnix coturnix)*. <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Coturnix+coturnix>. Aufgerufen am 18.04.2024

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Wachtel wurde im Jahr 2022 mit einem Brutrevier am südöstlichen Rand der Vorhabenfläche nachgewiesen.

Die Wachtel kommt als Lang- bzw. Kurzstreckenzieher Anfang Mai im Brutgebiet an und ist dort voraussichtlich bis Mitte August nachweisbar, was dann auch für die Nutzung des Untersuchungsraumes zutreffen würde.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Wachtel ist ein mäßig häufiger Brutvogel in Baden-Württemberg. Der Brutbestand liegt bei 500-2.500 Brutpaaren (2012-2016), was einem Anteil von 6-7 % am deutschen Brutbestand entspricht. Im kurzfristigen Beobachtungszeitraum von 24 Jahren (1992-2016) wurde weder eine deutliche Bestandsabnahme noch -zunahme registriert. Die Art steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Gefährdungsursachen bestehen insbesondere durch Lebensraumverlust infolge der Intensivierung der Landwirtschaft.

3.4 Kartografische Darstellung

s. Anlage 2

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Die Wachtel nutzt den Untersuchungsraum nach derzeitiger Kenntnis als Brutgebiet. Dabei wurde das nachgewiesene Brutrevier am äußeren Rand des südlichen Feldgehölzes kartiert. Eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätte ist nicht gegeben, da hier die Quartierseingrünung erfolgt.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch das Vorhaben werden unterschiedliche Lebensräume wie Acker, Grünland, Ruderalflächen und Gehölze versiegelt, so dass es zu einer Reduktion potentieller Nahrungsflächen im direkten Umfeld der Brutstätte kommt. Zwar sind im Umfeld der Vorhabenfläche weitere geeignete Nahrungsflächen vorhanden, da mit der Planung jedoch Flächen im Umfang von 7,7 ha in Anspruch genommen werden, dürfte der Druck auf diese Vogelart hier durchaus weiter zunehmen. In wie fern die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte gewährleistet ist, kann nicht gesagt werden.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Wachtel nutzt die eine Fläche im Südosten des Bebauungsplanes nach derzeitiger Kenntnis als Brutgebiet. Durch die nahe Bebauung werden bau- und betriebsbedingte Störungen der Fortpflanzungsstätte durch das Vorhaben ausgelöst.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Erschließung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (01.10.-28.02.)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Die ökologische Funktion des Lebensraumes wird aufgrund der Beeinträchtigungen des Brutplatzes nicht gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme > Schwarzbrache ?. Das Flurstück ist noch zu konkretisieren.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Es kommt nicht zu einer Tötung von Individuen bzw. zur Zerstörung von Eiern, da der Brutplatz außerhalb der Vorhabenfläche liegt.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Es werden keine Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet, da der Brutplatz am Rand der Vorhabenfläche liegt und diese Fläche als Grünfläche erhalten bleibt. Eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch den Verkehr im neuen Baugebiet ist nicht gegeben, da die Wachtel als störungsempfindliche Art den Siedlungsbereich meiden wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Erschließung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (01.10-28.02.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Bedingt durch die unten genannte Vermeidungsmaßnahme werden keine Tiere während der Fortpflanzungszeit gestört.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Erschließung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (01.10-28.02.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anlage 5: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Munderkingen plant am östlichen Rand des Ortsgebietes die Erweiterung des Wohngebietes „Feiler II“. Das Plangebiet umfasst ca. 7,7 ha und soll mit einer Grundflächenzahl von 0,4 bebaut werden.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Umweltbericht
- Kartographische Darstellung der Brutreviere in Anlage 3 zur saP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelarten²

Status Rote Liste Baden-Württemberg und Rote Liste Deutschland siehe Abschichtungstabelle

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gruppe „Fledermäuse“*		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		
Braunes/Graues Langohr	<i>Plecotus auritus/ austriacus</i>		
Brandfledermaus/ Kl. Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii/ mystacinus</i>		
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		
Rauhaut-/Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii/kuhlii</i>		
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>		

* Alle vorkommenden Fledermausarten sind vom Vorhaben in ähnlicher Weise betroffen und sind in Baden-Württemberg streng geschützt. Daher wurden sie zur Gruppe „Fledermäuse“ zusammengefasst.

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² *Einzel*n zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.-

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Bei der Breitflügelfledermaus, den Bartfledermäusen, der Zweifarb- und der Zwergfledermaus handelt es sich um „Gebäude-Arten“, die ihre Sommerquartiere in oder an Gebäuden beziehen. Im Winter suchen sie geschützte Quartiere in Höhlen, Kellern, Stollen o.ä. auf. Großer Abendsegler, Rauhhaut-, Langohr-, Wasser- und Fransenfledermäuse nutzen für ihre Sommerquartiere zudem auch natürliche Verstecke wie Baumhöhlen oder Spalten und Gr. Abendsegler und Rauhhautfledermaus nutzen auch im Winter derartige Verstecke.

Das Vorhabensgebiet dient den genannten Fledermausarten als Jagdhabitat.

³ *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

⁴ Braun & Dieterlen (Hrsg.; 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Inbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Nein, es sind durch das Vorhaben keine (Zwischen)-quartiere betroffen. Die Prüfung der Angrenzenden Wohnbebauung und der Gehölze verlief ergebnislos (Ausflug).

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Streuobstwiese und der Siedlungsrand im südwestlichen Bereich des Plangebietes dient als Jagdhabitat insbesondere für drei Fledermausarten (Zwerg-, Fransen- und Rauhautfledermaus). Mit der Bebauung und damit einhergehenden nächtlichen Beleuchtung wird das Jagdhabitat für Zwerg- und Bartfledermaus entwertet. Jedoch kann die Streuobstwiese erhalten bleiben und mit Anlage von Durchgrünungsflächen eine Achse nach Süden geschaffen werden, wo sich weitere Jagdhabitate (Streuobst, Donauaue) befinden.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

s.o.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Gehölzrodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Zeit vom 01.10. – 28.02., Verzicht auf Nachtbaustelle, Fledermausfreundliches Licht, blütenreiches heimisches Gehölz zur Durchgrünung und Schaffung von Leitachsen.

s. a. Kap. 7.2 der saP.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Ja, die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang mit Umsetzung des Vorhabens gewahrt, da Jagdhabitate und Leitlinien durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (s.o.) gewahrt bleiben.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Baumaßnahmen tagsüber stattfinden und die Fledermausarten ausschließlich dämmerungs- und nachtaktiv sind. Die Baufeldfreimachung findet zudem im Winterhalbjahr statt. Eine Kollision mit Baufahrzeugen ist ausgeschlossen, da Fledermäuse durch ihre Ultraschalllaute die Umgebung wahrnehmen und den langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung der Wohnbebauung eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen; dies wird aber eher langsamer, überwiegend Tagsüber stattfindender Verkehr sein. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch den Baustellenverkehr ist ebenfalls ausgeschlossen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Gehölzrodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Zeit vom 01.10. – 28.02., Verzicht auf Nachtbaustelle, Fledermausfreundliches Licht, blütenreiches heimisches Gehölz zur Durchgrünung und Schaffung von Leitachsen.
s. a. Kap. 7.2 der saP.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Während der Bauvorbereitungen und der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen durch Bautätigkeit, Lärmemissionen und vermehrten Baustellenverkehr kommen.
Die Baumaßnahmen und Eingriffe finden in der Regel tagsüber statt und Fledermäuse können beim Flug im Jagdhabitat jederzeit ausweichen und haben normalerweise auch mehrere Quartiere zur Auswahl, um Störungen, Parasiten oder Feinden ausweichen zu können. Daher ist nicht von erheblichen Störungen von Fledermäusen auszugehen, die sich negativ auf die lokale Population auswirken

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Gehölzrodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Zeit vom 01.10. – 28.02., Verzicht auf Nachtbaustelle, Fledermausfreundliches Licht, blütenreiches heimisches Gehölz zur Durchgrünung und Schaffung von Leitachsen.
s. a. Kap. 7.2 der saP.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.